

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
55-00-00 / be-kr

Datum
07.05.2019

Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den Referentenentwurf eines Gesetzes für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in das Anhörungsverfahren gegeben. Hintergrund des Gesetzes ist eine im Jahr 2018 stattgefundenene weltweite Verdoppelung der Masernfallzahlen und das Nicht-Erreichen der als erforderlich beurteilten Impfquote von 95 % in Deutschland.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel ist nun, eine deutliche Steigerung der Durchimpfungsraten und auf diesem Weg die Ausrottung der Masern in Deutschland zu erreichen. Zu den Inhalten und Konsequenzen des Gesetzes gehört u. a.:

- Die Freiwilligkeit der Impfentscheidungen für bestimmte Personengruppen soll aufgehoben werden. Dies betrifft insbesondere Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden.
- Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft entstehen Mehraufwände durch die Anforderung und Prüfung vorzulegender Nachweise sowie Benachrichtigungen an das Gesundheitsamt.
- Die Gesundheitsämter werden mit einem Vorgehen gegenüber säumigen Personen und Einrichtungen durch Verbotsverfügungen oder Bußgeldverfahren betraut, durch die Mehraufwände entstehen.

- Medizinischen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft entsteht Erfüllungsaufwand durch die Anordnung und Prüfung vorzulegender Nachweise sowie Benachrichtigungen an das Gesundheitsamt.
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erhält neue Aufgaben zum Thema Impfen zu informieren.
- Ein digitaler Impfausweis soll eingeführt werden.
- Die Durchführungsmöglichkeit für Impfungen wird auf eine größere Gruppe der Ärzte und Ärztinnen ausgedehnt.
- Der öffentliche Gesundheitsdienst soll durch einen möglichen Anschluss an die Telematikinfrastruktur in die Lage versetzt werden auf sicherem Weg Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz und andere epidemiologische Daten nach gesetzlichen Grundlagen zu erhalten.

Näheres bitten wir dem als **Anlage** beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzentwurf erbitten wir bis zum

17.05.2019 (per E-Mail an k.becker@sgsa.info).

Die kurze Frist beruht auf der vom Bundesministerium vorgegebenen kurzen Fristsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage